



## Konzept zur Durchführung von Bauleitplanverfahren zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen



## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und Fragestellung.....	3
2.	Rahmenbedingungen .....	3
	Rechtliche Rahmenbedingungen .....	3
	Klimakonzept 2.0 der Stadt Dülmen.....	4
3.	Flächenbedarfe.....	5
4.	Flächenpotenziale .....	6
	Privilegierte Flächen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB .....	6
	Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen gemäß §37 Abs. 1 Nr. 2c EEG .....	7
5.	Zwischenfazit .....	8
6.	Zusätzliche Flächen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen.....	8
	Wasser- und Konversionsflächen.....	9
	Flächen in direkter Nähe zu stromintensiven Gewerbe- und Industriebetrieben .....	9
	Flächen in direkter Nähe zu im sachlichen Teilflächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen für die Windenergie.....	9
7.	Ergebnisse .....	10

## 1. Einleitung und Fragestellung

Mit der am 24.06.2021 vom Bundestag verabschiedeten Novelle des Klimaschutzgesetzes verleiht die Bundesrepublik Deutschland ihrem Streben nach Treibhausgasneutralität weiteren Nachdruck. Als Schritte auf dem Weg dahin benennt die Novelle Treibhausgasminderungsziele gegenüber dem Jahr 1990 von 65 Prozent bis 2030 bzw. 88 Prozent bis 2040. In der Eröffnungsbilanz „Klimaschutz“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom Januar 2022 wurde aufgezeigt, dass zur Einhaltung der Ziele des Klimaschutzgesetzes eine massive Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien erforderlich ist.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist nach Aussagen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz auch ein Ausbau der Photovoltaik auf allen Feldern (Dach-Photovoltaik, Freiflächenphotovoltaik inkl. Agri-Photovoltaik sowie Floating-Photovoltaik) erforderlich.

Insbesondere den Freiflächenphotovoltaikanlagen wird in mehrerer Hinsicht auf lange Sicht eine besondere Bedeutung zukommen. Zum einen ist neben ihrer für bestimmte Bereiche gemäß Baugesetzbuch (BauGB) bestehenden Privilegierung für ihre Umsetzung in vielen Fällen gleichwohl die Schaffung von Baurecht durch vorgelagerte Bauleitplanverfahren erforderlich. Zum anderen werden die Anlagen oft in einer Größe von mehreren Hektar errichtet. So geht von ihnen aufgrund ihrer Größe eine entsprechende Raumwirkung aus. Darüber hinaus stehen sie oftmals in direkter Konkurrenz zu einer landwirtschaftlichen Nutzung.

Insgesamt scheint es vor diesem Hintergrund zweckmäßig zu sein, die Errichtung solcher Freiflächen-Photovoltaikanlagen, zu deren Genehmigung die Aufstellung eines Bebauungsplans und damit einhergehend die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich ist, räumlich zu steuern, um so einer wahllosen Verteilung der Anlagen und gleichzeitig einer übermäßigen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen vorbeugen zu können.

Um den Nutzungsdruck auf die der Landwirtschaft zur Verfügung stehende Fläche in Dülmen nicht übermäßig weiter zu erhöhen, sollte vor der Inanspruchnahme dieser Flächen die Möglichkeit geprüft werden, bestehende Dachflächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen zu nutzen.

## 2. Rahmenbedingungen

### Rechtliche Rahmenbedingungen

Um den erforderlichen Ausbau der Photovoltaik voranzubringen, hat die Bundesregierung diesen durch entsprechende Rahmenbedingungen, wie sie sich etwa aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder dem Baugesetzbuch (BauGB) ergeben, flankiert.

Bis zum 31.12.2022 war für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in jedem Fall eine entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan und die Aufstellung eines hieraus entwickelten Bebauungsplans erforderlich. Hintergrund für die Notwendigkeit der Bauleitplanung war bis zu diesem Zeitpunkt, dass die Photovoltaik nicht Bestandteil des Katalogs der nach § 35 Abs. 1 BauGB im planungsrechtlichen Außenbereich privilegierten Vorhaben war. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen konnten insofern nur über eine aktive Bauleitplanung erreicht werden.

Zum 01.01.2023 ist das BauGB durch das Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht geändert worden. Ein wesentlicher Punkt dieser Änderung ist eine Ergänzung des § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB. Hiernach sind nunmehr auch Anlagen, die der Nutzung solarer Strahlungsenergie dienen, in einer Entfernung von bis zu 200m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes mit mindestens zwei Hauptgleisen im Außenbereich zulässig, sofern eine ausreichende Erschließung gesichert ist und keine öffentlichen Belange dem Vorhaben entgegenstehen. Aufgrund dieser bundesrechtlichen Regelung gehört die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen somit nunmehr in Teilen des Stadtgebietes zu den privilegierten Außenbereichsvorhaben. Konkret betrifft die neue Privilegierung in Dülmen die Korridore von 200m beidseits der Autobahn und der Bahnlinie Wanne – Bremen. Die Bahnlinie Dortmund – Gronau wird von der Regelung nicht erfasst, da sie nur über ein Hauptgleis verfügt.

Im übrigen Stadtgebiet ist nach wie vor die Durchführung entsprechender Bauleitplanverfahren Voraussetzung für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Die Frage, ob Freiflächen-Photovoltaikanlagen an einem Standort zulässig sind, richtet sich also im Wesentlichen nach dem jeweiligen Anlagenstandort. Zu unterscheiden sind dabei

1. die Genehmigung auf Grundlage der sich aus dem BauGB ergebenden Privilegierung und
2. die Genehmigung auf Grundlage eines Bauleitplans, der zuvor mit dieser Zielsetzung aufgestellt wurde.

Ziel des EEG ist im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Hierzu soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms auf 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, sieht das EEG insbesondere finanzielle Anreize für die Erzeugung erneuerbaren Stroms, z.B. auch aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen vor. So garantiert das EEG den Betreibern von Freiflächen-Photovoltaikanlagen etwa die im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens ermittelte Vergütung über eine Laufzeit von 20 Jahren. Voraussetzung für die Teilnahme an einem solchen Ausschreibungsverfahren ist die Verortung des Vorhabens auf bestimmten, in § 37 Abs. 1 Nr. 2 EEG näher bezeichneten Flächen. Zu diesen Flächen gehören etwa Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher und militärischer Nutzung, Flächen längs von Autobahnen und Schienenwegen in einer Entfernung von bis zu 500m, Flächen im Eigentum des Bundes sowie Flächen in s.g. landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten. Eine komplette Auflistung aller Flächen kann [§ 37 Abs. 1 Nr. 2 EEG](#) entnommen werden.

## **Klimakonzept 2.0 der Stadt Dülmen**

Für die Stadt Dülmen definiert das am 31.03.2022 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene [Klimakonzept 2.0](#) den Weg hin zu einer Klimaneutralität auf dem Stadtgebiet bis zum Jahr 2035. Dem Klimakonzept ist auch eine Prognose zu entnehmen, mit welchem Strombedarf auf dem Gebiet der Stadt Dülmen zukünftig in den einzelnen Sektoren und in der Summe zu rechnen ist. Unterschieden wird hierbei zwischen einem Szenario, bei dem der Energiebedarf für die Power-to-Gas Herstellung einbezogen wird, und einem Szenario, in dem der Energiebedarf für die Power-to-Gas Herstellung nicht einbezogen wird (Power-to-Gas bezeichnet ein Verfahren, bei dem unter Einsatz von elektrischer Energie durch Elektrolyse Wasserstoff erzeugt wird). Die Strombedarfe entwickeln sich dabei in den beiden genannten Szenarien wie folgt:

Jahr	Strombedarf inkl. Power-to-Gas	Strombedarf ohne Power-to-Gas
2030	400.000 MWh	225.000 MWh
2035	465.000 MWh	225.000 MWh
2040	520.000 MWh	225.000 MWh
2050	580.000 MWh	210.000 MWh

Tabelle 1: prognostizierte Strombedarfe für das Gebiet der Stadt Dülmen gem. Klimakonzept 2.0

Dem o.g. Bedarf stehen die ebenfalls im Rahmen des Klimakonzeptes 2.0 ermittelten Potenziale zur Erzeugung erneuerbaren Stroms gegenüber. Für alle Formen der Photovoltaik wird insgesamt ein Potenzial in einer Größenordnung von 580.000 MWh benannt, wobei die Freiflächen-Photovoltaikanlagen hierzu einen Anteil von ca. 57 Prozent beitragen. Im Rahmen des Klimakonzeptes ist dieses Potenzial durch die Autoren, etwa vor dem Hintergrund nicht tragfähiger Dächer und einer fehlenden Bereitschaft von Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümerinnen, ihre Flächen bzw. Dächer für die Stromerzeugung durch Photovoltaik zur Verfügung zu stellen, weiter reduziert worden, so dass letztlich das aus Tabelle 2 zu entnehmende Stromerzeugungspotenzial durch Photovoltaik für die aufgeführten Jahre zu erwarten ist.

Jahr	Stromerzeugungspotenzial durch Photovoltaik
2030	95.000 MWh
2035	130.000 MWh
2040	180.000 MWh
2050	180.000 MWh

Tabelle 2: für die Stadt Dülmen angenommenes tatsächliches Potenzial zur Stromerzeugung aus Photovoltaik gem. Klimakonzept 2.0

### 3. Flächenbedarfe

Unter Einhaltung des zuvor genannten Anteils von 57 Prozent, den Freiflächen-Photovoltaikanlagen rechnerisch am Stromerzeugungspotenzial aus Photovoltaikanlagen haben, resultieren hieraus die aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlichen Flächenbedarfe für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die der Berechnung zugrunde gelegten Leistungswerte entsprechen dabei den aktuellen Leistungsdaten von Freiflächenphotovoltaikanlagen mit einer Erzeugungleistung von 880 MWh / installiertem MWp<sup>1</sup> und einer durchschnittlichen installierten Leistung von 0,9 MWp / ha<sup>2</sup>.

Jahr	Gesamterzeugungspotenzial	Erzeugungspotenzial der Freiflächen-PV	Flächenbedarf der Freiflächen-PV
2035	130.000 MWh	74.000 MWh	93 ha
2040	180.000 MWh	103.000 MWh	130 ha

Tabelle 3: Flächenbedarf für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (eigene Berechnung)

Es zeigt sich somit, dass zur Deckung der für das Gebiet der Stadt Dülmen ermittelten Potenziale zur Erzeugung von Strom aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen bis zum Jahr 2040 rechnerisch eine Fläche von 130 ha erforderlich wäre.

<sup>1</sup> eigene Erhebung gem. Ertragsrechner Freiflächenphotovoltaik des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

<sup>2</sup> Kelm, Tobias, Jochen Metzger, Anna-Lena Fuch, Sven Schicketanz, Dieter Günnewig und Miron Thylmann (2019): Untersuchung zur Wirkung veränderter Flächenrestriktionen für PV-Freiflächenanlagen

#### 4. Flächenpotenziale

Den so ermittelten Flächenbedarfen, die zur Deckung des Potenzials zur Stromerzeugung aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen erforderlich würden, stehen die nachfolgend näher erläuterten Flächenpotenziale in den einzelnen Bereichen (Privilegierungskorridor gem. BauGB, Flächen nach EEG) für die mögliche Errichtung solcher Anlagen gegenüber.

Der diesem Konzept zugrunde gelegte Ansatz sieht dabei vor, den Flächenbedarfen schrittweise die summierten Flächenpotenziale der einzelnen Bereiche (s.o) gegenüberzustellen, bis angenommen werden kann, dass die Flächenpotenziale zur Deckung der Flächenbedarfe ausreichend sind. Dabei ergeben sich bei der Ermittlung der Flächenpotenziale aus dem BauGB Einschränkungen auf Grund naturschutzrechtlicher Aspekte, Waldflächen sowie baulichen Nutzungen. Bei den Potenzialflächen nach dem EEG kommen Einschränkungen, die sich aus Darstellungen im Flächennutzungsplan und im Regionalplan für das Münsterland ergeben, hinzu.

#### Privilegierte Flächen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB

Wie bereits erwähnt, ist die Errichtung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie seit dem 01.01.2023 auf Flächen, die sich 200m beidseitig von Autobahnen und zweigleisigen Hauptschienenwegen (Privilegierungskorridor, s. Abb. 1) befinden, im Außenbereich privilegiert zulässig, sofern die ausreichende Erschließung gesichert ist und einem Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

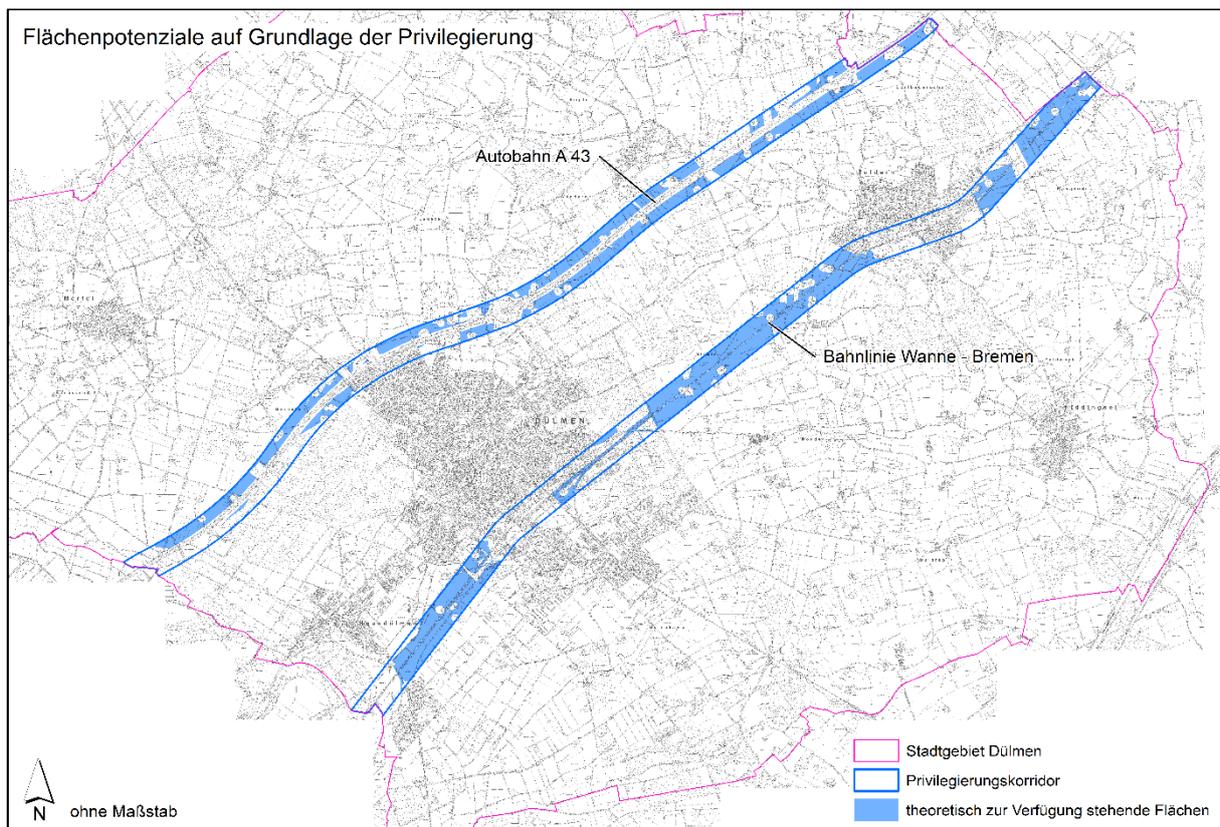


Abbildung 1

Der Ermittlung, welche Flächenpotenziale sich innerhalb dieser gemäß Baugesetzbuch nunmehr privilegierten Flächen ergibt, liegen die nachfolgenden Kriterien zugrunde: Als öffentliche Belange, die der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage entgegenstehen können, werden insbesondere naturschutzrechtliche Aspekte wie etwa Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und geschützte Biotope sowie Ziele der

Raumordnung in Form von Bereichen zum Schutz der Natur, Allgemeinen Siedlungsbereichen und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen, Waldflächen, die Anbauverbotszonen der Autobahn gem. § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sowie die im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie dargestellten Konzentrationszonen (vgl. unter Punkt 6) gesehen. Zudem wird unterstellt, dass ein angenommener Bereich von 50m um Wohngebäude im Außenbereich als Gartenfläche bzw. landwirtschaftliche Hofstelle genutzt wird und der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen insofern nicht zur Verfügung steht.

Nach diesen Maßgaben ergeben sich in den beidseitig der Autobahn und der Bahnlinie Wanne – Bremen gelegenen 200m breiten Korridore Flächenpotenziale in einer Größenordnung von ca. 521 ha, deren Inanspruchnahme gemäß Baugesetzbuch zu den privilegierten Vorhaben zählt und insofern ohne die vorherige Durchführung eines Bauleitplanverfahrens erfolgen könnte.

Die Lage dieser Flächen innerhalb der 200m Korridore kann Abbildung 1 entnommen werden.

### Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen gemäß §37 Abs. 1 Nr. 2c EEG

Mit Blick auf die Tatsache, dass entlang der Autobahnen und der Bahnlinie Wanne – Bremen durch die zuvor bereits thematisierte Privilegierung der Photovoltaik eine Vorbelastung des Raums entstehen wird, scheint es angebracht, die Errichtung in diesem Bereich zu konzentrieren und bei der weiteren Betrachtung die Flächenpotenziale, die sich aus dem EEG (vgl. Flächenkorridor gem. EEG, Abb. 2) ergeben, räumlich hieran anzuschließen und um die ebenfalls in diese Kategorie fallende Bahnlinie Dortmund – Gronau zu erweitern.

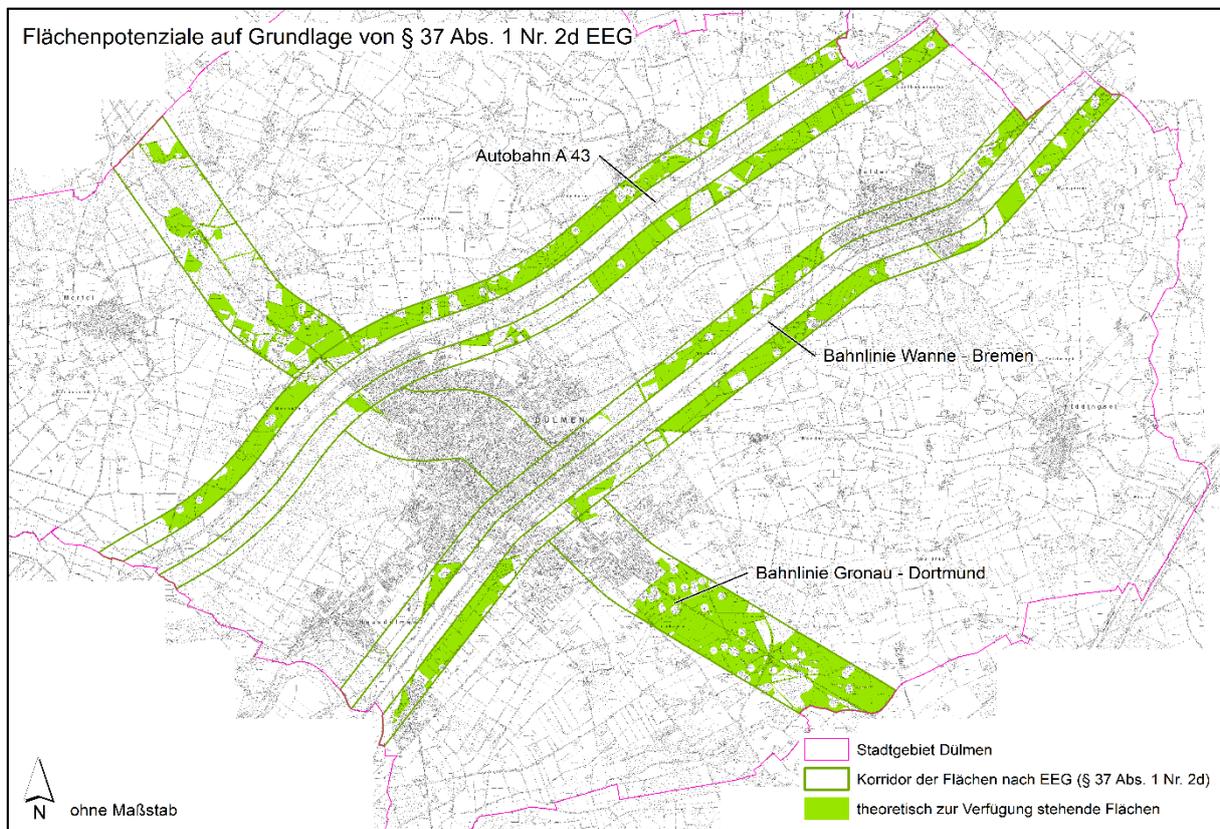


Abbildung 2

Insofern sollen in einem weiteren Schritt die an die privilegierten Bereiche angrenzenden Potenziale ermittelt werden. Gem. § 37 Abs. 1 Nr. 2d EEG können Freiflächen-Photovoltaikanlagen an dem Ausschreibungsverfahren teilnehmen, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen, in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn errichtet werden sollen. Diese Flächen sind in Teilen somit deckungsgleich zu den gemäß Baugesetzbuch bereits privilegierten Flächen, so dass entlang der Autobahn und der Bahnlinie Wanne – Bremen nur der 200m bis 500m vom jeweiligen Rand der Fahrbahn entfernte Korridor, bei der Bahnlinie Dortmund – Gronau, aufgrund der hier nicht bestehenden Privilegierung, die gesamten 500m für die Potenzialberechnung herangezogen werden.

Da PV-Anlagen innerhalb dieser Bereiche nicht privilegiert sind, wäre zu deren Umsetzung zunächst die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen durch Bauleitplanung erforderlich. Die Entscheidung darüber, wo entsprechende Bauleitpläne aufgestellt werden, trifft die Kommune in eigener Verantwortung und hat insofern die Möglichkeit, die Gebiete, in denen Bauleitpläne als Grundlage für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgestellt werden, selbst zu definieren.

Vorliegend soll daher ergänzend zu den bereits aufgeführten öffentlichen Belangen aus dem Bereich Naturschutz, den Zielen der Raumordnung, Waldflächen, den Anbauverbotszonen, den Darstellungen im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie sowie dem 50m Radius um Wohngebäude die Aufstellung von Bauleitplänen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auch auf Flächen ausgeschlossen werden, die im Flächennutzungsplan der Stadt Dülmen als Siedlungsfläche dargestellt sind, sowie auf Flächen, die im Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans für das Münsterland als Potenzialbereiche für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB-P) bzw. als Potenzialbereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-P) dargestellt sind. Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Restriktionen stehen auf Grundlage des sich aus § 37 Abs. 1 Nr. 2d EEG ergebenden Flächenkorridors Potenziale, die zusätzlich zu den bereits oben genannten privilegierten Bereichen durch Bauleitplanung erreicht werden können, in einer Größenordnung von ca. 1.129 ha zur Verfügung. Die Lage dieser Flächen kann Abbildung 2 entnommen werden.

## **5. Zwischenfazit**

Die Gegenüberstellung der aus dem Klimakonzept 2.0 abgeleiteten Flächenbedarfe (ca. 130 ha / vgl. Tabelle 3) und der sich aus § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB (ca. 521 ha) sowie aus den hierüber hinausgehenden Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 2d EEG ergebenden Flächenpotenziale (ca. 1.129 ha) zeigt, dass die Flächenpotenziale mit insgesamt 1.650 ha etwa dem 12-fachen der Flächenbedarfe entsprechen.

Vor diesem Hintergrund kann festgehalten werden, dass mit den Flächen innerhalb der in § 37 Abs. 1 Nr. 2d EEG genannten Bereiche bereits ausreichend Fläche zur Verfügung steht, um die ermittelten Flächenbedarfe für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu decken. Unter Bezugnahme auf die Ausführungen zu Punkt 1 sollte sich die Aufstellung der erforderlichen Bauleitpläne insofern zunächst auf die genannten Bereiche beschränken. Dennoch wird empfohlen, weitere Flächen in die Betrachtung einzubeziehen (vgl. Ausführungen zu Punkt 6).

## **6. Zusätzliche Flächen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen**

Gleichwohl bereits festgestellt wurde, dass die in Kapitel 4 genannten Flächen rechnerisch ausreichend sind, um die bestehenden Bedarfe zu decken, und mit Blick auf den Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzfläche insofern die Aufstellung der erforderlichen Bauleitpläne innerhalb dieser Bereich erfolgen sollte, erscheint es begründet,

auch auf weiteren Flächen die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen durch entsprechende Bauleitplanung grundsätzlich zuzulassen.

### **Wasser- und Konversionsflächen**

Vor dem Hintergrund des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche scheint es gerechtfertigt, auch auf solchen Flächen Bauleitplanung zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zu ermöglichen, mit deren Nutzung keine Verringerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche einhergeht. Insofern sollten im Fall eines entsprechenden Antrags auf Aufstellung eines Bebauungsplans auch Bauleitplanverfahren auf den in § 37 Abs. 1 Nr. 2j EEG genannten Wasserflächen und auf den in § 37 Abs. 1 Nr. 2b EEG genannten Konversionsflächen durchgeführt werden können.

Mit Blick auf die Wasserflächen sei der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht in jedem Fall Bauleitplanung erforderlich ist, sondern entsprechende Floating-Photovoltaikanlagen z.B. auch im Rahmen eines abgrabungsrechtlichen oder wasserrechtlichen Verfahrens zugelassen werden können. Dies ist in aller Regel aber nur dann möglich, wenn die entsprechend genehmigte Nutzung noch nicht abgeschlossen ist.

### **Flächen in direkter Nähe zu stromintensiven Gewerbe- und Industriebetrieben**

Die Energiewende insgesamt und nicht zuletzt auch die durch den Ukraine-Krieg verursachte Energiekrise werfen bei vielen Gewerbe- und Industriebetrieben die Frage auf, wie die anfallenden Energiebedarfe insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Preissteigerungen zukünftig gedeckt werden können. Der Verwaltung bereits vortragene Überlegungen gehen dabei auch in die Richtung, den erforderlichen Strom durch großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen selbst zu erzeugen. In den meisten Fällen wird aus planungsrechtlicher Sicht hierfür ein entsprechendes Bauleitplanverfahren erforderlich sein, da nur recht wenige Betriebe innerhalb oder angrenzend an die nach dem BauGB privilegierten Bereich 200m links und rechts der Autobahn und der Bahnlinie Wanne – Bremen verortet sind.

Da die Energiesicherheit und die Möglichkeit, Energie selbst zu produzieren, heute vielfach ein wesentlicher Aspekt bei der Standortentscheidung von Unternehmen ist, sollte diesen zukünftig die Möglichkeit eingeräumt werden, den anfallenden Energiebedarf in Teilen durch Eigenproduktion zu decken. Dies erfordert es, entsprechende Bauleitpläne aufzustellen. Voraussetzung sollte hierfür jedoch sein, dass die erzeugte Energie im Wesentlichen im stromverbrauchenden Betrieb eingesetzt wird und dass die für die Stromproduktion vorgesehene Fläche eine gewisse räumliche und im Einzelfall zu betrachtende Nähe zum jeweiligen Betrieb hat. Gleichwohl sollten auch alle Möglichkeiten geprüft werden, zunächst die bestehenden Dachflächen der jeweiligen Betriebe mit PV-Anlagen zu bestücken.

### **Flächen in direkter Nähe zu im sachlichen Teilflächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen für die Windenergie**

Der seit dem 15.12.2022 rechtskräftige Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ legt für das Stadtgebiet s.g. Konzentrationszonen fest, in denen gewerbliche Windenergieanlagen auf Grundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB errichtet werden können. Mit Blick auf die von Windenergieanlagen ausgehenden Immissionen befinden sich die Konzentrationszonen abseits der vorhandenen Bebauung und so im Regelfall auch abseits bereits vorhandener Infrastrukturen zur Einspeisung der erzeugten Energie in das Stromnetz. Der erforderliche Anschluss an das Stromnetz ist insofern

in vielen Fällen im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen erstmalig herzustellen. Mit Blick auf die hierdurch zu erwartenden Kosten ist es vielfach im Interesse der späteren Anlagenbetreiber, die Kosten pro ins Stromnetz eingespeister Kilowattstunde Strom möglichst gering zu halten und insofern die erzeugte Strommenge zu maximieren. Da eine Maximierung der erzeugten Strommenge aus Windenergieanlagen mit Blick auf die zwischen den Windenergieanlagen einzuhaltenen Abstände begrenzt ist, rückt vielfach der Wunsch nach der Errichtung eines Energieparks in Kombination von Windenergie und Photovoltaik in den Fokus.

Aus rechtlichen Gründen ist es dabei mit Blick auf den notwendigerweise für die Windenergie zur Verfügung zu stellenden substantiellen Raum nicht möglich, großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb der dargestellten Konzentrationszonen zu errichten.

Um dem genannten Interesse dennoch in gewisser Weise zu entsprechen, sollte die im Regelfall erforderliche Bauleitplanung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen dann betrieben werden, wenn sich der zu überplanende Standort innerhalb von 100m zur Grenze der Konzentrationszone befindet.

## 7. Ergebnisse

Wie schon unter Punkt 2 dargelegt, richtet sich die Genehmigungsgrundlage für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Wesentlichen nach dem jeweiligen Anlagenstandort. Zu unterscheiden sind dabei

1. die Genehmigung auf Grundlage der sich aus dem BauGB ergebenden Privilegierung und
2. die Genehmigung auf Grundlage eines Bauleitplans, der zuvor mit dieser Zielsetzung aufgestellt wurde.

Ist für die Genehmigung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zuvor die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens erforderlich, so soll, vor dem Hintergrund der Ausführungen in diesem Konzept, dieses Bauleitplanverfahren nur dann durchgeführt werden, wenn:

- die in Rede stehenden Flächen innerhalb der in § 37 Abs. 1 Nr. 2c EEG genannten Gebiete (500m längs von Autobahnen und Schienenwegen) liegen, sofern sie nicht bereits von der Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB erfasst werden,
- die in Rede stehenden Flächen innerhalb der in § 37 Abs. 1 Nr. 2j EEG genannten Gebiete (Gewässer) liegen,
- die in Rede stehenden Flächen innerhalb der in § 37 Abs. 1 Nr. 2b EEG genannten Gebiete (Konversionsflächen) liegen,
- sie der Energieversorgung eines Gewerbe- oder Industriebetriebs dienen und der räumliche Geltungsbereich der Bauleitpläne eine gewisse räumliche und im Einzelfall zu betrachtende Nähe zum jeweiligen Betrieb hat,
- sich der räumliche Geltungsbereich der Bauleitpläne innerhalb von 100m, gemessen von der äußeren Grenze der im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ dargestellten Konzentrationszonen befindet.

Für alle Fälle gilt ergänzend, dass Bauleitpläne nur dann aufgestellt werden, wenn im Vorfeld des Aufstellungsbeschlusses eine Bestätigung des zuständigen Netzbetreibers vorgelegt wird, worin die Einspeisung des erzeugten Stroms in das Stromnetz garantiert wird. Ebenfalls muss bereits im Vorfeld eines Aufstellungsbeschlusses eine

landesplanerische Zustimmung gem. § 34 Landesplanungsgesetz vorliegen. Eine entsprechende landesplanerische Anfrage wird die Verwaltung zeitnah nach dem Einreichen eines entsprechend vollständigen Antrags stellen.

Aufgestellt:  
Dülmen, 21.02.2023  
Dez. III / FB 612  
In Vertretung

gez.  
Mönter  
Stadtbaurat